

AUSNAHMEZUSTAND AM MAIN

PROTESTE GEGEN DIE EUROPÄISCHE KRISENPOLITIK UNERWÜNSCHT

In Frankfurt am Main fanden vom 16. bis zum 19. Mai 2012 die Blockupy-Protesttage statt. Ziel der Proteste war die Blockade des Frankfurter Bankenviertels. Der Staat antwortete mit der Ausrufung eines Ausnahmezustands: Die Proteste wurden von unverhältnismäßigen Verboten überschattet und lassen erahnen, wie soziale Proteste in der Zukunft noch stärker unterdrückt werden könnten.

„Besetzen – Blockieren – Demonstrieren“ – unter diesem Motto hatte ein Bündnis aus Gewerkschaften, linken Gruppen und Parteien am Christi Himmelfahrtwochenende zu Protesttagen gegen die Austeritätspolitik der Troika¹ gegenüber Griechenland aufgerufen. „Blockupy Frankfurt“ plante Platzbesetzungen in der Innenstadt nach dem Vorbild der spanischen Indignados-Bewegung, die Lahmlegung des Bankenviertels durch Blockaden und eine Großdemonstration.

Die Stadt Frankfurt antwortete auf die geplanten Proteste schon im Voraus mit einer beispiellosen Verbotspolitik. Der von der schwarz-grünen Koalition getragene Ordnungsdezernent Markus Frank (CDU) ließ sämtliche Aktionen, Raves, Blockaden und Demonstrationen verbieten. Darunter fiel selbst die jährlich stattfindende und nicht im Kontext von Blockupy stehende Mahnwache der Jungsozialist_innen anlässlich des internationalen Tags gegen Homophobie.

Nach den Pressemeldungen der Behörden sei mit etwa 2.000 gewaltbereiten Demonstrant_innen zu rechnen, die im Internet Sachbeschädigungen und Gewalt gegen Polizist_innen angekündigt hätten. Der Frankfurter Einzelhandel reagierte ebenfalls panisch auf die Protesttage und kündigte sogar die Einberufung einer Bürgerwehr an, da die Polizei die Geschäfte nicht vor der „Randal“ schützen könne.² Am Protestwochenende sperrten 5.000 Polizist_innen das Bankenviertel ab, der öffentliche Nahverkehr wurde teilweise in der Innenstadt eingestellt, die Universität für vier Tage geschlossen und Läden öffneten gar nicht erst. Bevor Demonstrant_innen Frankfurt betreten konnten, hatte sich die Stadt bereits selbst blockiert.

Totalverbote statt Verhältnismäßigkeit

Die Verbotsorgie der Stadt basiert auf einer intransparent ermittelten Gefahrenprognose. Auf welcher Grundlage diese Prognose erstellt wurde, blieb für die Öffentlichkeit unklar. Zwar verwies die Stadt auf Gewaltankündigungen von einzelnen autonomen Gruppen, dennoch ist angesichts der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1985 fraglich, ob die Stadt hier nicht die Tragweite des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit verkannte. Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung bereits festgestellt, dass die

Versammlungsfreiheit selbst dann gewährleistet werden müsse, wenn mit gewaltsamen Ausschreitungen seitens einzelner Gruppen gerechnet werden könne.³ Die Gefahrenprognose der Behörden müsse sich deshalb an konkreten Tatsachen bemessen lassen, während Vermutungen nicht ausreichen können. Die Linkspartei klagte gegen das Totalverbot durch alle Instanzen, doch selbst das BVerfG bestätigte die umfassenden Verbote auf Grundlage einer geheimen Prognose des

Staatschutzes und erlaubte nur die Großdemonstration am Samstag, den 19. Mai 2012. Eine nachdrückliche Einforderung der Offenlegung der Grundlagen für die Gefahrenprognose durch die Gerichte wäre im Sinne der Versammlungsfreiheit geboten gewesen. Auch kam das Verwaltungsgericht Frankfurt nicht der Forderung nach, während der Feiertage eine Richterbereitschaft einzurichten, um schnellen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Polizeibehörde zu gewährleisten.

Die von der Stadt forcierten Totalverbote wurden durch die Polizei in unverhältnismäßiger Weise durchgesetzt. Spontanversammlungen gegen die Demonstrationsverbote wurden durch ein massives und einschüchterndes Polizeiaufgebot sofort unterbunden. So umstellte die Polizei selbst kleine Versammlungen von nicht einmal 50 Teilnehmer_innen mit mehreren Hundert Beamt_innen.

Insgesamt sollten durch die Drohgebärden potentielle Teilnehmer_innen von vornherein abgeschreckt werden; zugleich wurden die Demonstrant_innen unter den Generalverdacht, Straftäter_innen zu sein, gestellt. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich schwer bedenklich.

Aufenthaltsverbote wegen Antikapitalismus

Blockupy zeigte zudem, dass polizeiliche Maßnahmen, die zuerst im Umgang mit Ultras (organisierten Fans von Fußballvereinen) getestet wurden, nun auch auf den politischen Protest ausgeweitet werden. Nach § 31 Abs. 3 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden einer Person für einen bestimmten Zeitraum verbieten, einen bestimmten örtlichen Bereich zu betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbote). Auf der Grundlage, dass Personen vorher bereits an Demonstrationen teilgenommen haben, bei denen es zu Straftaten



Foto: Bloggator / CC-Lizenz: gemeinfrei

kam, wurden über 470 Einzelpersonen Aufenthaltsverbote durch die Polizei zugeschickt. Allein der Umstand, dass diese Personen zuvor eine Demonstration besucht hatten – ohne hierbei strafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein –, reichte der Polizeibehörde für einen Gefahrenverdacht aus, um ein Aufenthaltsverbot von über vier Tagen für den gesamten Innenstadtbereich und damit auch ein Demonstrationsverbot zu erteilen. Die meisten dieser Personen wurden nicht nur in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit, sondern auch in vielen anderen Grundrechten beschränkt, da sie nicht zur Arbeit oder Ausbildungsstätte fahren konnten und auch nicht einkaufen oder Freund_innen im gesamten Innenstadtbereich treffen durften. Weil viele der Betroffenen im Innenstadtbereich wohnen, kamen die Aufenthaltsverbote de facto einem Hausarrest gleich. Da polizeiliche Kontrollen während den Protesttagen zahlreich stattfanden, hätte ein Zuwiderhandeln die Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes in Form von Festnahme oder Verhängung eines Strafgeldes in Höhe von 2.000 Euro bedeuten können.

Die Aufenthaltsverbote erfüllten verschiedene Funktionen: Einerseits sollten sie einschüchtern und Menschen davon abhalten, ihre Grundrechte auszuüben. Andererseits wurde mit den Verboten zugleich der politische, antikapitalistische Protest in der Öffentlichkeit



kriminalisiert. Zwar konnten Rechtshilfegruppen vor den Gerichten erreichen, dass die Verbote für rechtswidrig erklärt wurden. So stellte das Verwaltungsgericht Frankfurt fest, dass es für die Verhängung der Aufenthaltsverbote keine ausreichenden Anhaltspunkte für bevorstehende Straftatbegehungen durch die Adressat_innen gäbe. Die Voraussetzungen des § 31 HSOG lägen daher nicht vor. Dennoch ließ sich die Polizei davon nicht beeindrucken – sie verhängte auch nach der Gerichtsentscheidung weiterhin Aufenthaltsverbote. So wurden drei Berliner Busse bei der Einfahrt nach Frankfurt gestoppt und durchsucht. Alle Mitfahrer_innen erhielten wortgleiche Aufenthaltsverbote. Bemerkenswert hierbei ist der amtlich vermerkte Grund für das Verbot: „Anti-Kapitalismus“. Protest gegen den Kapitalismus ist in den Augen der Ordnungsbehörden anscheinend ein strafbewehrter Tatbestand.

Postdemokratische Sicherheitsgesellschaft

Blockupy hat eindrücklich vor Augen geführt, wie fragil der Rechtsstaat tatsächlich ist. Die Antwort auf soziale Proteste besteht in der autoritären Durchsetzung des politischen Status Quo. Selbst für die Demokratie konstitutive Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit wurden außer Kraft gesetzt. Die von der Stadt und Polizei durchgesetzte Logik folgte der Idee des präventiven Sicherheitsstaates, der bereits im Vorfeld von möglichen Straftaten repressiv tätig wird. Doch nicht nur rechtlich, sondern auch diskursiv werden Proteste schon im Vorfeld delegitimiert und auf die Protestfeindlichkeit der bequemen Bürger_innenmehrheit vertraut. Bezeichnend waren die Aussagen vieler Frankfurter_innen, die sich durch den Protest in ihren Möglichkeiten des Konsums eingeschränkt fühlten. Doch das BVerfG hat erst kürzlich in seiner Fraport-Entscheidung festgehalten, dass Einschränkungen des Demonstrationsrechts „nicht auf den Wunsch gestützt werden können, eine ‚Wohlfühlatmosphäre‘ in einer Welt des reinen Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf.“⁴ Dies heißt nichts weniger als dass soziale Proteste inmitten der Gesellschaft ausgetragen werden dürfen und nicht aufgrund der Befürchtung ökonomischer Einbußen aus der Innenstadt verbannt werden können. Ansonsten wäre die Versammlungsfreiheit ihres Grundgehaltes beraubt. Genau wie ein Streik durch den Stillstand des Betriebs ökonomischen Druck aufbauen soll, muss auch eine Demonstration das öffentliche Leben beeinträchtigen können, um politischen Druck zu generieren.

Die Krise beweist aber: Am Ende ist auf den Rechtsstaat kein Verlass. Vielmehr setzt das staatliche Gewaltmonopol die Machtpolitik der Regierenden durch. In Frankfurt mussten die Demonstrant_innen daher entgegen der Verbote auf die Straße gehen.

Staatliche Reaktionen auf Proteste führen zumeist zu einer politischen Verschiebung der Kräfteverhältnisse zu Lasten von Protestbewegungen. Nach dem tödlichen Schuss auf Carlo Giuliani in Genua 2001 war die Anti-Globalisierungsbewegung weitestgehend gelähmt und politisch nicht mehr handlungsfähig. Nach den Protesten gegen die Startbahn West erhielt die Stadt Frankfurt als erste Stadt in Deutschland eine eigene Beweissicherungs- und Festnahmeinheit, die bei zahlreichen Demonstrationen eingesetzt wird. Was wird deshalb von Blockupy bleiben? Der Ordnungsdezernent Markus Frank sprach jedenfalls von „zukunftsweisenden Entscheidungen“ seitens der Gerichte. Es bleibt daher zu befürchten, dass sich in Zukunft die Gerichte noch stärker von polizeilichen Gefahrenprognosen leiten lassen werden. Der in Frankfurt ausgerufene Ausnahmezustand könnte dann zum Normalzustand werden.

Ronja Bergmann ist aktiv im arbeitskreis kritischer jurist_innen (akj) Frankfurt am Main und studiert Jura an der Goethe-Universität.

¹ Europäische Kommission, Internationaler Währungsfond und Europäische Zentralbank.

² Frankfurter Neue Presse, www.fnp.de/fnp/region/lokales/frankfurt/vordiesem-dorf-zittert-die-stadt_rm01.c.9840357.de.html (Stand: 10.06.2012).

³ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 69, 315 (361).

⁴ BVerfGE 128, 226 (266).